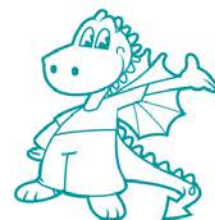


Satzung

der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart



Impressum:

Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde
Herausgegeben von der KJG-Diözesanleitung Rottenburg-Stuttgart

Antoniusstraße. 3
73249 Wernau
Telefon: 07153 3001-129
Telefax: 07153 3001-611
E-Mail: kjg@bdkj.info

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Satz und Layout: Tobias Dingeldein

November 2012

Inhalt

I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde	1
Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.....	1
1 Allgemeiner Teil	2
1.1 Die Mitgliedschaft	2
1.2 Dauermitgliedschaft.....	2
1.3 Einzelmitgliedschaft	2
1.4 Schnuppermitgliedschaft.....	2
2 Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde	3
2.1 Die Pfarrgemeinschaft	3
2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ	3
2.1.2 Aufgaben der KjG Pfarrgemeinschaft.....	3
2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft.....	3
2.2.1 Die Mitgliederversammlung	3
2.2.2 Die Leitungsrunde.....	4
2.2.3 Die Pfarrleitung	5
2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der Pfarrgemeinschaft	5
2.3.1 Gesellungsformen	5
2.3.2 Arbeitsformen.....	5
2.3.2.1 Sachausschuss.....	6
2.3.2.2 Arbeitskreis.....	6
2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft	6
2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft	6
2.6 Auflösung der Pfarrgemeinschaft.....	6
2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft	7
3 Katholische junge Gemeinde im Dekanat	8
3.1 Das KjG-Dekanat	8
3.1.1 Zugehörigkeit zum BDKJ	8
3.1.2 Aufgaben des KjG-Dekanats	8
3.2 Organe des KjG-Dekanats	8
3.2.1 Die Dekanatskonferenz.....	8

3.2.2 Die Dekanatsleitung	9
3.3 Arbeitsformen des Dekanats	10
3.3.1 Sachausschuss	10
3.3.2 Arbeitskreis	10
3.3.3 Arbeitsgruppe	10
3.4 Finanzen des Dekanats	10
3.5 Satzung des Dekanats	11
3.6 Dekanatsverbund	11
4 Katholische junge Gemeinde in der Diözese.....	12
4.1 Der Diözesanverband	12
4.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ	12
4.1.2 Aufgaben des Diözesanverbandes.....	12
4.2 Organe des Diözesanverbandes.....	12
4.2.1 Die Diözesankonferenz	12
4.2.2 Der Diözesanausschuss.....	13
4.2.3 Die Diözesanleitung	14
4.3 Arbeitsformen des Diözesanverbandes	15
4.3.1 Sachausschuss	15
4.3.2 Wahlausschuss.....	15
4.3.3 Arbeitskreis	15
4.3.4 Projektgruppe	15
4.3.5 Beratungsteam	15
4.4 Finanzen des Diözesanverbandes	16
4.5 Satzung des Diözesanverbandes	16
II Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KjG.....	17
III Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG	20
IV Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG	21
V Altenberger Erklärung.....	22
VI Anhang zur Satzung	23

I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen. Mitglied der KjG kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantwortlichen religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift in Aktionen und Projekten die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise orientiert.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen auf der Bundeskonferenz Juni 1995

1 Allgemeiner Teil

1.1 Die Mitgliedschaft

- a) Mitglied in der KjG kann jede und jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- b) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Einzel- oder Schnuppermitgliedschaft (befristet) erworben werden.

1.2 Dauermitgliedschaft

- a) Die/der Einzelne wird auf Dauer Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie/er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- b) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- c) Als Mitglied kann sie/er an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG teilnehmen und besondere Verantwortung in Leitungsformen übernehmen.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- e) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Falls keine Leitungsrunde existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

1.3 Einzelmitgliedschaft

- a) In Ausnahmefällen ist die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder im KjG-Dekanat möglich. Die/der Einzelne wird Mitglied im Diözesanverband oder im KjG-Dekanat, indem sie/er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.
- b) Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können für die Ämter im KjG-Dekanat und im Diözesanverband kandidieren.
- c) Über den Ausschluss eines Einzelmitglieds entscheidet die Leitung der jeweiligen Ebene nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Dieser entscheidet verbindlich.

1.4 Schnuppermitgliedschaft

- a) Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für einzelne Personen und Pfarrgemeinschaften möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes. Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG.
- b) Die/der Einzelne wird Schnuppermitglied, indem sie/er dies gegenüber der Pfarrleitung erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- c) Die Pfarrgemeinschaft wird Schnuppermitglied, indem sie dies schriftlich gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.
- d) Für die Schnuppermitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- e) Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- f) Sie schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

2 Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

2.1 Die Pfarrgemeinschaft

- a) Die Mitglieder der KjG in der Kirchengemeinde bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Eine KjG-Pfarrgemeinschaft besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.
- b) Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
- c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG-Pfarrgemeinschaft soll mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammenarbeiten und kann mit diesen den BDKJ auf Pfarreiebene bilden.

2.1.2 Aufgaben der KjG Pfarrgemeinschaft

- a) Entsprechend der örtlichen Situation bestimmt die KjG-Pfarrgemeinschaft nach demokratischen Regeln Leitung, Aufgaben und Gesellungs- und Arbeitsformen. Den Rahmen dafür bilden die Grundlagen und Ziele sowie diese Satzung.
- b) Die Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft im Diözesanverband erfolgt über das Dekanat.

2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Leitungsrunde einsetzen.

2.2.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft. Sie bestimmt die Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesankonferenz.

- a) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über...
 - ... die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - ... die Satzung der Pfarrgemeinschaft
 - Entgegennahme des Berichts...
 - ... der Pfarrleitung
 - ... der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - ... der Leitungsrunde
 - ... der Sachausschüsse
 - ... der Arbeitskreise
 - Entlastung der Pfarrleitung
 - Beratung über die Arbeit des Verbandes
 - Wahl
 - ... der Pfarrleitung
 - ... der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - ... der Delegierten zur Dekanatskonferenz
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

- b) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - alle Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene), sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben
- c) Beratende Mitglieder sind
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - die Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
 - ein Mitglied der Dekanatsleitung der KjG
 - ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
 - ein Mitglied der Kirchengemeindeleitung
- d) Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.
- e) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- f) Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnungsvorlage für die Mitgliederversammlung.

2.2.2 Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

- a) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
 - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Sorge um die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
 - Informationsaustausch über die Situation der Mitglieder in der KjG-Pfarrgemeinschaft
 - Informationsaustausch über die Situation der Mädchen und Jungen in der Pfarrgemeinde
 - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
 - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiterinnen und Leitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform
- b) Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind:
 - je zwei VertreterInnen jeder Gesellungs- und Arbeitsform
 - die Mitglieder der Pfarrleitung
- c) Beratende Mitglieder sind:
 - die Leiterinnen und Leiter der Gesellungs- und Arbeitsformen
 - weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden. Dazu können unter anderem die Kassiererin/der Kassierer der KjG-Pfarrgemeinschaft und eine Vertreterin/ein Vertreter des Kirchengemeinderates gehören.
- e) Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.
- f) Wenn die Leitungsrunde aufgrund ihrer Größe ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, soll durch die Pfarrleitung geregelt werden, dass mehrere ähnliche Gruppierungen gemeinsame Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Leitungsrunde entsenden. Eine entsprechende Regelung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- g) Die Beschlüsse der Leitungsrunde gelten als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

2.2.3 Die Pfarrleitung

Die Pfarrleitung leitet und vertritt die KjG-Pfarrgemeinschaft und führt die Geschäfte der KjG Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Dekanatskonferenz und der Diözesankonferenz.

- a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Information der Pfarrgemeinschaft über Verbandsangelegenheiten
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
 - Sorge für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Leitungsrunde
 - Übernahme der Aufgaben der Leitungsrunde falls diese nicht existiert
 - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband
 - Verantwortung für die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
 - Vertretung und Mitarbeit auf der Dekanatsebene der KjG
 - Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften, Gremien und Jugendverbänden
 - Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit
- b) Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine Kassiererin/einen Kassierer ernennen, die/der voll geschäftsfähig sein sollte.
- c) Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- Drei Pfarrleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
 - Drei Pfarrleiter, davon ein Geistlicher Leiter
- d) Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- e) Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.
- f) Als Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- g) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- h) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der Pfarrgemeinschaft

2.3.1 Gesellungsformen

- a) Unter Gesellungsformen werden alle Gruppierungen gefasst, die sich auf Grundlage gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen haben.
- b) Die Leiterinnen/Leiter der Gesellungsformen werden entweder von ihren Mitgliedern gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Falls keine Leitungsrunde existiert, übernimmt die Pfarrleitung die Berufung.
- c) Die Mitglieder der einzelnen Gesellungsformen wählen aus ihren Reihen darüber hinaus zwei VertreterInnen für die Leitungsrunde. Parität wird angestrebt.

2.3.2 Arbeitsformen

Die Arbeitsformen der KjG-Pfarrgemeinschaft sind der Sachausschuss und der Arbeitskreis.

2.3.2.1 Sachausschuss

- a) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung für die KjG Pfarrgemeinschaft sind, Sachausschüsse einrichten.
- b) Sachausschüsse sind auf der Mitgliederversammlung gewählte und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben. In diesem Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Pfarrleitung und selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.
- d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

2.3.2.2 Arbeitskreis

- a) Die Mitgliederversammlung kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern der KjG-Pfarrgemeinschaft offen. Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und sollen paritätisch besetzt werden.
- c) Die Zielsetzung wird von der Mitgliederversammlung vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Pfarrleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Pfarrleitung.
- e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband pro Mitglied einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

- a) Die Satzung muss mindestens enthalten:
 - Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
 - Die Mitgliederversammlung
 - Die Pfarrleitung
- b) Die Satzung kann enthalten:
 - Die Leitungsrunde
- c) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.

2.6 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

- a) Für die Auflösung einer KjG-Pfarrgemeinschaft muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- b) Wenn die stimmberechtigten KjG-Mitglieder nicht mehr aktiv sind, müssen die im Diözesanverband gemeldeten Mitglieder schriftlich zu einer KjG-Mitgliederversammlung eingeladen werden. Falls sich niemand zurückmeldet, wird der KjG-Pfarrgemeinschaft die Auflösung durch die Diözesanleitung schriftlich bestätigt.

- c) Nach der Auflösung muss die Pfarrleitung der KjG-Pfarrgemeinschaft das Vermögen der KjG Pfarrgemeinschaft der nächst höheren KjG-Ebene zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft

- a) Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen die Entscheidung der Diözesanleitung beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.
- b) Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei einem Ausschluss an die nächst höhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

3 Katholische junge Gemeinde im Dekanat

3.1 Das KjG-Dekanat

- a) Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in KjG-Dekanate.
- b) Die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Dekanats bilden das jeweilige KjG-Dekanat.
- c) Es führt den Namen Katholische junge Gemeinde Dekanat N.N.
- d) Sollte es im Dekanat nur eine KjG-Pfarrgemeinschaft geben, vertritt diese sich und das KjG-Dekanat im Diözesanverband.

3.1.1 Zugehörigkeit zum BDKJ

Die KjG im Dekanat gehört dem Dekanatsverband des BDKJ an.

3.1.2 Aufgaben des KjG-Dekanats

Aufgabe des KjG-Dekanats ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

3.2 Organe des KjG-Dekanats

Die Organe des KjG-Dekanats sind die Dekanatskonferenz und die Dekanatsleitung.

3.2.1 Die Dekanatskonferenz

Die Dekanatskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des KjG-Dekanats. Sie bestimmt die Aufgaben des KjG-Dekanats im Rahmen der Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

- a) Der Dekanatskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften
 - Beratung und Beschlussfassung über...
 - ... die an die Dekanatskonferenz gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... das Schulungsprogramm
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... die Finanzen des KjG-Dekanats
 - ... die Satzung des KjG-Dekanats
 - Entgegennahme des Berichts...
 - ... der Dekanatsleitung
 - ... der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - ... der Sachausschüsse
 - ... der Arbeitskreise
 - Entlastung der Dekanatsleitung
 - Beratung über die Arbeit des Verbandes
 - Wahl
 - ... der Dekanatsleitung
 - ... der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - ... der Delegierten zur Diözesankonferenz der KjG
 - ... der Delegierten zur Dekanatsversammlung des BDKJ
 - Abwahl einzelner Mitglieder der Dekanatsleitung

Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse und Arbeitskreise einrichten.

- b) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:
- aus jeder KjG-Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation mit vier Personen. Die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, wahrgenommen.
 - Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind.
 - die Mitglieder der Dekanatsleitung
- c) Beratende Mitglieder sind:
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
 - Einzelmitglieder im Dekanat
 - je eine paritätische Delegation mit vier Personen der Pfarrgemeinden mit Schnuppermitgliedschaft
 - Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dekanatssebene
 - ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde
 - ein Mitglied der Dekanatsleitung des BDKJ
- d) Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatskonferenz einladen.
- e) Die Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Dekanatskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der KjG-Pfarrgemeinschaften dies beantragt.
- f) Den Ablauf der Dekanatskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

3.2.2 Die Dekanatsleitung

Die Dekanatsleitung leitet und vertritt das KjG-Dekanat und führt die Geschäfte des KjG-Dekanats im Rahmen der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesankonferenz.

- a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Information des Dekanats über Verbandsangelegenheiten
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Dekanatskonferenz
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatskonferenz
 - Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften des Dekanats und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
 - Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften
 - Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KjG-Dekanat
 - Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im KjG-Dekanat
 - Verantwortung für die Finanzen des KjG-Dekanats
 - Vertretung des KjG-Dekanats im Diözesanverband der KjG
 - Vertretung des KjG-Dekanats im BDKJ auf Dekanatssebene
 - Vertretung des KjG-Dekanats in Kirche und Öffentlichkeit
- b) Die Dekanatsleitung kann für die Kassenführung eine Kassiererin/einen Kassierer ernennen, die/der voll geschäftsfähig sein sollte.
- c) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Dekanatsleitung Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, insbesondere Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten sowie Dekanatsjugendseelsorgerinnen und Dekanatsjugendseelsorger berufen.
- d) Die Dekanatsleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:
- drei Dekanatsleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
 - drei Dekanatsleiter, davon ein Geistlicher Leiter
- e) Die Aufgaben der Dekanatsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- f) Als Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

- g) Mindestens ein Mitglied der Dekanatsleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- h) Die Mitglieder der Dekanatsleitung werden von der Dekanatskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Dekanatsleitung können ihren Rücktritt jeweils nur vor der Dekanatskonferenz erklären.

3.3 Arbeitsformen des Dekanats

Die Arbeitsformen des KjG-Dekanats sind Sachausschuss, Arbeitskreis und Arbeitsgruppe.

3.3.1 Sachausschuss

- a) Die Dekanatskonferenz kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung für das KjG-Dekanat sind, Sachausschüsse einrichten.
- b) Sachausschüsse sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben. In diesem Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Dekanatsleitung und selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.
- d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen

3.3.2 Arbeitskreis

- a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b) Arbeitskreise sind auf der Dekanatskonferenz gewählte und der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden sollen. werden im Laufe des Jahres besetzt, sind der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtig und sollen paritätisch besetzt werden.
- c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Dekanatsleitung.
- e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

3.3.3 Arbeitsgruppe

- a) Die Dekanatskonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitsgruppen einrichten.
- b) Arbeitsgruppen werden im Laufe des Jahres besetzt und sind der Dekanatskonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden sollen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Dekanatskonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Dekanatsleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitsgruppe liegt bei der Dekanatsleitung.
- e) Arbeitsgruppen zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

3.4 Finanzen des Dekanats

Das KjG-Dekanat hat keine Beitragshoheit.

3.5 Satzung des Dekanats

Das KjG-Dekanat kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz zustimmen.

- a) Die Satzung muss mindestens enthalten:
- Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - Die Zugehörigkeit zum Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
 - Die Dekanatskonferenz
 - Die Dekanatsleitung
- b) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.

3.6 Dekanatsverbund

KjG-Dekanate können sich zu einem Dekanatsverbund zusammenschließen und eine gemeinsame Leitung wählen. Zur Regelung dieser Zusammenarbeit kann sich der Dekanatsverbund eine Geschäftsordnung geben.

4 Katholische junge Gemeinde in der Diözese

4.1 Der Diözesanverband

- a) Der Diözesanverband der KjG Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese.
- b) Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.
- c) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG.

4.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ.

4.1.2 Aufgaben des Diözesanverbandes

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Dekanate und KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

4.2 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

4.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

- a) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanate
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - ... die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... das Schulungsprogramm
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... den Mitgliedsbeitrag des Diözesanverbandes
 - ... die Satzung des Diözesanverbandes
 - Entgegennahme des Berichts
 - ... der Diözesanleitung
 - ... des Diözesanausschusses
 - ... der Sachausschüsse
 - ... des Wahlausschusses
 - ... der Arbeitskreise
 - ... der Projektgruppen
 - ... über die Finanzen des Diözesanverbandes
 - Entlastung der Diözesanleitung
 - Wahl
 - ... der Diözesanleitung
 - ... der Dekanatsvertreterinnen und Dekanatsvertreter im Diözesanausschuss
 - ... der Delegierten für die Bundeskonferenz der KjG
 - ... der Delegierten für den Bundesrat der KjG, sofern die Diözesanleitung nicht besetzt ist
 - ... der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern die Diözesanleitung nicht besetzt ist

- ... der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- Abwahl
 - ... einzelner Mitglieder der Diözesanleitung
 - ... einzelner Mitglieder des Diözesanausschusses

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse, Arbeitskreise oder Projektgruppen einrichten.

b) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz gehören 80 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen 80 möglichen Stimmen entfallen:

- 74 auf die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Dekanatsdelegationen, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der KjG-Dekanatsleitungen und/oder den Delegierten der KjG-Dekanate
- 6 auf die gewählten Mitglieder der KjG-Diözesanleitung

c) Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt:

Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli des Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den KjG-Pfarrgemeinschaften der jeweiligen KjG-Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Die Dekanatsdelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl kann die 3. bzw. 5. Stimme durch eine Frau oder einen Mann wahrgenommen werden.

d) Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen
- die Mitglieder des Diözesanausschusses, falls diese nicht stimmberechtigt sind
- die Mitglieder von Sachausschüssen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften, falls diese nicht stimmberechtigt sind
- die Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

- e)** Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.
- f)** Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der KjG-Dekanate dies beantragen.
- g)** Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

4.2.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

a) Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Sorge um die Delegation der Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanverbandes im Bundesrat und der Vertreterinnen und Vertreter für die Mitgliederversammlung, sofern die Diözesanleitung besetzt ist
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen sowie Schlichtung und Entscheidung bei Satzungsfragen der KjG-Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanaten. Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

b) Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- fünf Dekanatsvertreterinnen
- fünf Dekanatsvertreter
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

c) Die Diözesanleitung kann beratend einladen:

- Vertreterinnen und Vertreter aus diözesanen Gremien
- die Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten
- die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer

Diesem kann vom Diözesanausschuss Rederecht eingeräumt werden.

d) Die Diözesanleitung kann darüber hinaus weitere Gäste einladen.

e) Die Dekanatsvertreterinnen und Dekanatsvertreter werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

f) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss ist das Amt der Dekanatsleitung. Des Weiteren kann dafür kandidieren, wer von der Dekanatskonferenz beauftragt wurde. Kommt keine KjG-Dekanatskonferenz zustande, so ist die Beauftragung durch die KjG-Pfarrleitungen im Dekanat erforderlich. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die Kandidatin bzw. der Kandidat auf der Diözesankonferenz anwesend sein.

g) Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr Dekanatsleiterin bzw. Dekanatsleiter ist. Um die laufende Amtszeit im Diözesanausschuss ausführen zu können, bedarf es einer Beauftragung durch die Dekanatskonferenz.

h) Die Amtszeit endet mit sofortiger Wirkung, wenn die betroffene Person von der Dekanatskonferenz abgewählt wurde, bzw. wenn der betreffenden Person die Beauftragung entzogen wurde.

i) Dekanatsvertreterinnen bzw. Dekanatsvertreter können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

j) Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

k) Er wird von der Diözesanleitung vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

4.2.3 Die Diözesanleitung

Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und Bundeskonferenz.

a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Information des Diözesanverbandes über Verbandsangelegenheiten
- Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- Einberufung und Leitung des Diözesanausschusses
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und des Diözesanausschusses
- Kontakt zu den Dekanaten und Gemeinden und Förderung der Kontakte zwischen den Dekanaten
- Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband der KjG
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referentinnen und Referenten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen.

b) Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:

- drei Diözesanleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
- drei Diözesanleiter, davon ein Geistlicher Leiter

Das Amt des Geistlichen Leiters wird von einem Priester ausgeübt.

c) Als Geistliche Verbandsleiterin kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

d) Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

- e) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Sie müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die Kandidatin bzw. der Kandidat auf der Diözesankonferenz anwesend sein. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

4.3 Arbeitsformen des Diözesanverbandes

Die Arbeitsformen des KjG-Diözesanverbandes sind Sachausschuss, Wahlausschuss, Arbeitskreis, Projektgruppe und Beratungsteam.

4.3.1 Sachausschuss

- a) Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung für den KjG-Diözesanverband sind, Sachausschüsse einrichten.
- b) Sachausschüsse sind auf der Diözesankonferenz gewählte und der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen.

4.3.2 Wahlausschuss

- a) Die Diözesankonferenz richtet für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einen Wahlausschuss ein.
- b) Der Wahlausschuss ist ein von der Diözesankonferenz gewähltes und der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtiges Gremium, das paritätisch besetzt werden muss.
- c) Der Wahlausschuss wird von der Diözesanleitung begleitet.

4.3.3 Arbeitskreis

- a) Die Diözesankonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b) Arbeitskreise sind auf der Diözesankonferenz gewählte und der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden sollten.
- c) Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Diözesanleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Diözesanleitung.
- e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

4.3.4 Projektgruppe

- a) Die Diözesankonferenz kann zu inhaltlichen Themen zeitlich begrenzte Projektgruppen einrichten, die der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig sind.
- b) Die Projektgruppe besteht aus einem Kernteam und weiteren freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Kernteam der Projektgruppe wird von der Diözesanleitung berufen. Es sollte paritätisch besetzt sein. Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Verlauf des Projekts hinzukommen.
- c) Die Leitung der Projektgruppe liegt beim Kernteam und der Diözesanleitung.
- d) Projektgruppen zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

4.3.5 Beratungsteam

Die Diözesanleitung kann zu bestimmten Themen ein zeitlich begrenztes Beratungsteam einsetzen, welches sie berät und unterstützt. Es ist der Diözesanleitung rechenschaftspflichtig und sollte paritätisch besetzt sein.

4.4 Finanzen des Diözesanverbandes

- a) Die Beitragshoheit liegt beim Diözesanverband.
- b) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung läuft über den „Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.“
- c) Die Mitglieder des Diözesanausschuss sind geborene Mitglieder in diesem e.V.

4.5 Satzung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesansatzung können nur von der Diözesankonferenz beschlossen werden. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Satzungsänderungsantrag zustimmen. Der Satzungsänderungsantrag muss den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Neufassung der Satzung der Katholischen jungen Gemeinde des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart wurde auf der Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde am 21.04.2012 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Bundesleitung am 12.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

II Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der KJG

§ 1 Termin

Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Mitgliederversammlungen für das Folgejahr. Die Termine können von der Leitungsrunde festgelegt werden.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Leitungsrunde.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

§ 5 Gäste

Die Pfarrleitung kann Gäste einladen.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend.

§ 7 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied der Pfarrleitung den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.

Die/der jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie/er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Die/der Vorsitzende darf jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 8 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von stimmberechtigten Mitgliedern, sowie den Sachausschüssen oder Arbeitskreisen der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 11 Beratungsordnung

Das Wort wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der/des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 13 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die JA-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Anträge zur Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

§ 14 persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei dem/der Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 15 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.

§ 16 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Genehmigung des letzten Protokolls“ kein Einwand erhoben wird.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 18 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten per Antrag abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart am 21.04.2012 in Kraft.

III Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG

→Bis zum Beschluss der neuen Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung der Diözesankonferenz.

IV Wahlordnung der Diözesankonferenz der KjG

→Bis zum Beschluss der neuen Wahlordnung gelten die Wahlregeln der bisherigen Geschäftsordnung der Diözesankonferenz.

III und IV Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KJG

(Stand: 2008)

§ 1 Termin

Der Termin der Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§ 5 Gäste

Die Dekanate können Gäste mitbringen. Die Anzahl wird zu jeder Diözesankonferenz von der Diözesanleitung festgelegt.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

§ 7 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Dekanatsleitung. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer vertreten werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§ 8 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.

Der/die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie/er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 9 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern oder von Sachausschüssen, Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der Diözesankonferenz gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Frist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Später eingehende sonstige Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 10 Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar immer:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründungen
- das Protokoll der vorangegangenen Diözesankonferenz

einmal jährlich:

- den Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung
- die Berichte der Sachausschüsse und Arbeitskreise

bei Bedarf:

- die Einladung zur Frauenforum/zum Männerforum

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Dekanate vertreten ist.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Konferenz sofort aufzuheben.

§ 12 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 13 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 14 Beratungsordnung

Das Wort wird durch die/den Vorsitzenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Durch Beschluss der Konferenz können Frauen und Männer auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.

AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Die/der Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

§ 15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen.

Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 16 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 17 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die JA-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungen über Änderungen der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss das Abstimmungsergebnis geschlechtsgetrennt erfasst werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 18 Wahlen

Zur Wahl stellen können sich in der Regel nur Mitglieder.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte.

Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und Sachausschüsse und Delegationen der Diözesankonferenz gilt: die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten KandidatInnen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.

§ 19 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten.

Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der KjG im Diözesanverband.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden Enthaltungen, so ist der Kandidat/die Kandidatin nicht gewählt. Über jeden KandidatIn wird mit JA, NEIN oder Enthaltung abgestimmt. Es dürfen nur so viel JA-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein KandidatIn zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Die Stimmauszählung ist öffentlich.

Schiedsstelle für Wahlanfechtungen ist der Diözesanausschuss.

§ 20 Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 21 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz acht Wochen nach der Konferenz über die Homepage zugänglich gemacht. Mit den Unterlagen zur folgenden Konferenz wird es den Delegierten zugeschickt.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Genehmigung des letzten Protokoll“ kein Einwand erhoben wird.

§ 23 Männerforum und Frauenforum bei Diözesankonferenzen

Eine Frauenforum und/oder ein Männerforum findet im Rahmen der Diözesankonferenz statt, wenn dies durch den Diözesanausschuss vor der Diözesankonferenz beschlossen wird. In diesem Fall gibt es für die Frauenforum und/oder das Männerforum jeweils eine gesonderte schriftliche Einladung.

Eine Frauenforum und/oder ein Männerforum findet ebenfalls statt, wenn dies bei der Festlegung der Tagesordnung während der Konferenz beantragt wird und die einfache Mehrheit der Frauen/der Männer zustimmt. Frauen und Männer stimmen jeweils getrennt über ihre Foren ab.

§ 24 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Dekanatsleitungen dies beantragen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 25 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 13.03.2005 in Kraft.

Damit tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

V Altenberger Erklärung

Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung.

Die KjG legt wert darauf, dass Priester und andere hauptamtliche in der Kirche tätigen SeelsorgerInnen als gewählte Geistliche LeiterInnen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen LeiterInnen auf Bezirks- und Pfarreebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt.

KandidatInnen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leiterin/zum Geistlichen Leiter regeln die jeweiligen Konferenzen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Für Bezirks- und Pfarreebene erfolgt die Beauftragung nach den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

Altenberg, Juni 1995

VI Anhang zur Satzung